

jedem Falle vorzuziehen. Steht zu befürchten, daß die Kündigung nicht angenommen wird, empfiehlt es sich, dieselbe schriftlich und offen durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Wird einer rechtzeitig geschehenen Kündigung nicht innerhalb 8 Tagen widersprochen, so können dagegen keine ferneren Einwendungen stattfinden. — Erklärt ein Miether schon im Voraus, daß er die Wohnung nach Ablauf der Miethszeit nicht räumen werde, so kann der Vermieter sofort nach dieser Erklärung, die event. durch Zeugen zu beweisen ist, die Klage auf Räumung erheben und auf Grund des erwirkten Urtheils die Exmision des Miethers veranlassen.

Pflichten des Vermiethers. Der Vermieter ist verpflichtet, die Wohnung in gutem wohnlichen Zustande zu übergeben und dieselbe in diesem Zustande, während der Miethsdauer, zu erhalten. Im Falle einer Weigerung ist Miether berechtigt, dies auf Kosten des Ersteren zu thun. Besondere Bequemlichkeiten, oder vorher nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen, ist Vermieter nur insofern zu gewähren schuldig, als er sich ausdrücklich dazu verpflichtet hat.

Pflichten des Miethers. Der Miether ist verpflichtet, den bedungenen Miethspreis pünktlich zu zahlen, sich der bestehenden Hausordnung zu unterwerfen, die Wohnung zu keinem anderen, als dem verabredeten Zweck zu gebrauchen und dieselbe in gutem wohnlichen Zustande wieder zurückzugeben. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ist derselbe dem Vermieter ersatzpflichtig.

Räumungsfristen. Nach der Orts-Polizei-Berordnung vom 12. Mai 1858 muß die Räumung der Wohnungen von weniger als 4 Wohnzimmern am ersten Umzugstage vollständig erfolgen. Die Miether größerer Wohnungen, von 4 und mehr Wohnzimmern, haben mit der Räumung der Wohnung ebenfalls am ersten Tage zu beginnen und so fortzufahren, daß dem einziehenden Miether ein entsprechender Raum freigegeben wird, und die Räumung spätestens am dritten Tage beendet ist. Die beim Mangel gütlicher Einigung nöthige polizeiliche Regulirung solcher allmäligen Räumungen ist bei dem betreffenden Revier-Kommissar zu beantragen. Fällt der erste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so beginnt die Räumungsfrist mit dem ersten darauf folgenden Werktag.

Sämmtliche Mieths-Streitigkeiten werden durch das Amts-Gericht entschieden.

Auszug aus der Straßen-Ordnung

für die Stadt Görlitz vom 8. September 1877.
4. Dezember

§ 23. Von der Benutzung durch bespanntes Fuhrwerk sind ausgeschlossen:

1. die Park-Anlagen und die Fußwege der öffentlichen Promenade, außerhalb der Fahrstraßen;
2. die Anlagen des Demianiplatzes, außerhalb der Fahrstraßen;
3. die Promenade der Elisabethstraße, außerhalb der Fahrstraßen;
4. die Promenade des Nikolaigrabens, außerhalb der Fahrstraße;
5. die Promenade des Wilhelmsplatzes, außerhalb der Fahrstraßen;
6. der Platz an der Kaserne;
7. alle Wege, welche durch Anschlag als Reit-, Fuß- oder gesperrte Wege bezeichnet sind.

§ 47. Für die im § 23 bezeichneten Wege und Plätze zc. finden hinsichtlich ihrer Benutzung durch Kinderwagen und Kollstühle nachstehende Ausnahmen statt.

Das Fahren auf den beregten Wegen ist demnach gestattet

a) mit Kinderwagen:

1. auf dem mittleren Hauptgange der Park-Anlagen, vom Portikus bis auf den Ober-Mühlberg;
2. auf dem in schräger Richtung von der Friedrich-Wilhelmstraße aus nach dem Kinderplatz führenden Wege;
3. auf der sogenannten Seufzer-Allee;
4. auf dem großen Rondel des Wilhelmsplatzes;
5. auf dem zwischen der Baumreihe und der Stadtmauer gelegenen Wege des Nikolaigrabens;

mit der Maßgabe jedoch, daß auf den sub 1—3 genannten Wegen die Kinderwagen nicht nebeneinander hintereinander zu fahren haben.